

Gemeinde  
Deißlingen



**Burkhard Sandler**

Gemeinde Deißlingen  
Kehlhof 1  
78652 Deißlingen

Christian Burkhard  
t 07742 – 91494  
burkhard@burkhard-sandler.de

**Projekt:** **B-Plan „Berg - 2. Änderung“  
in Deißlingen, OT Lauffen**

**Bericht:** **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Verfasser: Dipl. Ing. C. Burkhard

Auftraggeber: Gemeinde Deißlingen

Datum: 06.03.2024



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2	Lage/Abgrenzung des B-Plangebietes	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	5
2.	Habitatpotenzialanalyse	6
2.1	Fledermäuse	6
2.2	Vögel	7
2.3	Reptilien	7
2.4	Haselmäuse	8
2.5	Fische, Rundmäuler, Amphibien, Weichtiere, Krebse, Libellen	8
2.6	Käfer	8
2.7	Schmetterlinge	8
2.8	Pflanzen	8
3.	Methodik	8
3.1	Reptilien	9
4.	Ergebnisse	9
4.1	Reptilien	9
5.	Fazit	9



## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1:	Erfassungstermine und Bedingungen der Eidechsenkartierung	9
------------	---	---



## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Deißlingen plant die 2. Änderung des B-Plangebietes „Berg“ im Ortsteil Lauffen. Der Bau von neuen Wohnhäusern sowie Garagen und Stellplätzen ist geplant.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 BNatSchG) erforderlich.

Das Büro Burkhard Sandler wurde mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

### 1.2 Lage/Abgrenzung des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet „Berg - 2. Änderung“ umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha im Süden von Lauffen (s. Abb. 1-2). Die längliche Lagerhalle entlang der südwestlichen Grenze, welche noch auf dem Luftbild zu erkennen ist, war zum Zeitpunkt der Untersuchungen bereits abgerissen. Hier entstehen neue Gebäude auf Grundlage des alten B-Planes. Die Gebäude im Nordwesten sowie das Gebäude im Südosten bleiben weiterhin bestehen. Der nordöstliche Bereich besteht aus einer großen Wiesenfläche mit Garagen, sowie kleinflächig Brombeergestrüpp. Dieses Areal ist hauptsächlich von der B-Planänderung betroffen.

Das Plangebiet wird im Nordwesten und Südosten durch Straßen begrenzt. Im Nordosten und Südwesten schließt das bestehende Wohngebiet an das Plangebiet an.



Abb. 1: Lage des B-Plangebietes „Berg - 2. Änderung“ (Quelle Grundlage: LUBW)



Abb. 2: Lageplan B-Plan „Berg - 2. Änderung“ (Quelle: BIT-Ingenieure, 29. Februar 2024)



Nachfolgend Fotos des Vorhabengebietes.



Abb. 3: Blick in den nordwestlichen Bereich des Vorhabengebietes



Abb. 4: Blick in den östlichen Bereich des Vorhabengebietes, auf die bestehenden Garagen und das Brombeergestrüpp



Abb. 5: Blick in den südöstlichen Bereich des Vorhabengebietes



Abb. 6: Blick in den südöstlichen Bereich des Vorhabengebietes, auf den Neubau (alter B-Plan)

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten unterliegt in Deutschland einem strengen Schutz. Gemäß § 44, Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*



*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Zudem werden zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG in § 44 Absatz 5 relativiert, sodass ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot von Lebensstätten) nicht vorliegt, insoweit die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Insofern erforderlich, können vorgezogene Ausgleichmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden.

## **2. Habitatpotenzialanalyse**

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse ist zu prüfen, ob im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten vorkommen können. Prüfungsrelevante Arten sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten.

Haben solche Arten im Geltungsbereich Habitatpotenzial, so sind weitergehende Untersuchungen durchzuführen.

### **2.1 Fledermäuse**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen im Eingriffsbereich nicht vor. Das Gebiet stellt aufgrund der geringen Größe und der strukturarmen Habitatausstattung innerhalb einer Ortschaft kein essenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Im Umfeld sind sehr viel hochwertigere Habitate vorhanden.



Bei Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Gebiet (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß in nach unten strahlenden Gehäusen), kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden. Es wurden daher keine weiteren Untersuchungen notwendig.

## 2.2 Vögel

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes und des sehr geringen Gehölzanteils, ist lediglich von ubiquitären (nicht seltenen) Vogelarten auszugehen. Ubiquitäre Arten sind sehr störungempfindliche Arten, die wenig wählerisch bei der Brutplatzwahl sind, und selten ihre Nester mehrfach nutzen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust einzelner Brutreviere nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört wird.

Um Verbotstatbestände auszuschließen sind die Rodungszeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar einzuhalten. Sollte dieser Rodungszeitraum nicht zu halten sein, so sind die Gehölze durch einen Fachgutachter vor der Baufeldräumung zu prüfen. Kann ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden, so sind die Gehölze in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu roden.

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen wurden nicht notwendig.

## 2.3 Reptilien

Die Randbereiche des Untersuchungsgebietes (Brombeergestrüpp, Ruderalvegetation, etc.) weisen Habitatpotenzial für Reptilien auf (v.a. Zauneidechse). Um die tatsächliche Nutzung durch Reptilien zu klären, wurden weitergehende Untersuchungen durchgeführt (Ergebnisse s. Kapitel 3.1).





#### **2.4 Haselmäuse**

Aufgrund der innerörtlichen Lage, der daraus resultierenden anthropogenen Störung, sowie der gehölzarmen Habitatausstattung ohne Verbindung zu einem Wald oder größeren Feldgehölz ist ein Haselmausvorkommen im Plangebiet auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen wurden nicht notwendig.

#### **2.5 Fische, Rundmäuler, Amphibien, Weichtiere, Krebse, Libellen**

Da sich im Eingriffsbereich keine Gewässer befinden besteht kein Habitatpotenzial für Fische, Rundmäuler, Amphibien, Weichtiere, Krebse und Libellen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen wurden nicht notwendig.

#### **2.6 Käfer**

Da sich im Eingriffsbereich keine Totholzbäume oder Gewässer befinden ist eine Betroffenheit von Wasser- und Totholzkäfer auszuschließen. Weitere Untersuchungen wurden nicht notwendig.

#### **2.7 Schmetterlinge**

Futterpflanzen, welche als Nahrungsquelle und Eiablageplatz für prüfungsrelevante Schmetterlinge dienen könnten wurden nicht festgestellt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für prüfungsrelevante Schmetterlinge nicht gegeben. Ein weiterer Untersuchungsbedarf bestand daher nicht.

#### **2.8 Pflanzen**

Die spezifischen Ansprüche der prüfungsrelevanten Arten an ihren Standort lassen ein Vorkommen im Vorhabengebiet ausschließen. Weitere Untersuchungen wurden nicht notwendig.

### **3. Methodik**

Das Vorhabengebiet zeigte bei der Übersichtsbegehung im Frühjahr 2023 Habitatpotenzial für Eidechsen. Für weitere planungsrelevante Tierarten konnte kein Habitatpotenzial festgestellt werden (s. Kapitel 2).



### 3.1 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte an insgesamt vier Terminen unter günstigen Witterungsbedingungen (s. Tabelle 1) durch flächendeckendes Abgehen sowie gezieltes Absuchen von Strukturen, die sich als Verstecke eignen, z.B. Umdrehen von Steinen, Totholz, etc.

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Eidechsenkartierung

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
21.04.2023	14:15 – 14:35 Uhr	sonnig, 1/8 bewölkt, 16°C, kein Wind
28.05.2023	11:00 – 11:20 Uhr	sonnig, 0/8 bewölkt, 21°C, kein Wind
29.06.2023	12:50 – 13:15 Uhr	teils sonnig, 3/8 bewölkt, 26°C, kein Wind
05.09.2023	10:00 – 10:31 Uhr	sonnig, 0/8 bewölkt, 23°C, kein Wind

## 4. Ergebnisse

Nachfolgend die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen.

### 4.1 Reptilien

Bei den vier Begehungen zwischen April und September 2023 konnten trotz optimaler Witterungsverhältnisse keine Reptilien festgestellt werden.

## 5. Fazit

Bei Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (s. Vögel und Fledermäuse, Kapitel 2.1 und Kapitel 2.2) ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg  
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)